

Statuten der Geographie Alumni UZH

I. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen *Geographie Alumni UZH* besteht in Zürich seit 2020 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist hervorgegangen aus der 1888 gegründeten Ethnographischen und der 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft.

Von 1899 – 2019 bestand ein Verein unter dem Namen *Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich (GEGZ)*.

Geographie Alumni UZH ist seit 2020 Mitgliedsverein der UZH Alumni.

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Vereinszweck

§ 3 Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Fachlicher Austausch und Förderung persönlicher Kontakte zwischen Studierenden, Geographie-Alumni und weiteren interessierten Personen.
- b) Förderung und Austausch von geographischen Inhalten und Methoden im Umfeld von Hochschule, Öffentlichkeit und Schule mittels Publikationen, Vorträgen, Exkursionen und weiteren Veranstaltungen.
- c) Austausch und Zusammenarbeit mit dem Geographischen Institut, weiteren Instituten der Universität Zürich sowie anderen Universitäten und Institutionen.
- d) Ausrichtung von Preisgeldern für fachlich hervorragende geographische Maturitätsarbeiten.
- e) Finanzielle Unterstützung für den akademischen Nachwuchs sowie ausgewählte Institutionen.

§ 4 Der Verein ist Mitglied der *Association Suisse des Géographes (ASG)* und unterstützt deren Bestrebungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Institutionen offen. Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern (Geograph*innen, Studierenden, weiteren interessierten Personen)
- b) Kollektivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern

§ 6 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu erfüllen. Die Mitgliedschaft erlischt per Ende Jahr, wenn die Rechnung bis zur Zahlungsfrist der zweiten Mahnung nicht bezahlt wird. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Personen, die sich um die geographische Wissenschaft oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Eine Kollektivmitgliedschaft umfasst Angehörige der gleichen Organisation. An der Mitgliederversammlung kann eine delegierte Person dieser Organisation das Stimm- und Wahlrecht ausüben. Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen kann der Vorstand besondere Regeln festlegen. Freimitglied kann werden, wer sich nach Abschluss des Geographie-Studiums (Bachelor, Master und Doktorat) um eine befristete Mitgliedschaft bewirbt. Freimitglieder geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Freimitglieder werden nach Ablauf der Befristung stillschweigend zu Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederkartei wird von der UZH Alumni-Administration gemäss ihrer Richtlinien geführt.

IV. Finanzen

§ 8 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres (Kalenderjahr).

Einkommen und Vermögen des Vereins sind ausschliesslich für Vereinszwecke zu verwenden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Studierende entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

Rechnungsstellung und Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die UZH Alumni-Administration. Dafür entrichtet der Verein einen definierten Betrag pro Mitglied.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für allfällige Schulden des Vereins besteht nicht.

§ 9 In Ausnahmefällen kann der Vorstand, im Rahmen der in § 3 definierten Zweckbestimmungen, über ausserordentliche Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.– pro Rechnungsjahr entscheiden. Der Entscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

V. Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins Geographie Alumni UZH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (Rechnungsrevisor*innen)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet einmal jährlich innert dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisor*innen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl und Abberufung von Präsident*in, Vorstandsmitgliedern und Revisor*innen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Termin unter Beilage der Traktanden erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Beratung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder werden ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Vorbehältlich anderslautenden Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist im Prinzip ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: Präsident*in, Vize-Präsident*in, Aktuar*in, Quästor*in und mindestens eine weitere Person.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbständig.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins. Ihm stehen alle Befugnisse im Rahmen des Gesetzes zu, welche nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Das sind insbesondere:

- a) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- b) Mitgliederversammlung: Vorbereitung, Einladung, Durchführung
- c) Rechnungsführung (Quästor*in) zuhanden der Mitgliederversammlung und Einhaltung des Budgets
- d) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Vorbereitung und Durchführung sowie Budget-Kontrolle der Vereinsaktivitäten (Vorträge, Exkursionen etc.)
- f) Antrag für Preisgelder / Fördergelder zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen gilt für die Beschlussfassung das einfache Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Präsident / Die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Quästors/der Quästorin zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

§ 13 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisor*innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Revisor*innen sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft Erfolgsrechnung sowie Bilanz des Vereins und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

VI. Statutenänderung

§ 14 Vorschläge für Statutenänderungen müssen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat jede Statutenänderung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen. Statutenänderungen bedürfen zur Annahme zweier Drittel der stimmenden Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereins

§ 15 Einen Antrag auf Auflösung des Vereins muss der Vorstand vorberaten und das Resultat der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Entscheidet sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder für die Auflösung, so hat der Vorstand innert Monatsfrist eine Urabstimmung anzuordnen, mittels welcher alle Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgeben können. Ergibt sich dabei eine Mehrheit von zwei Dritteln der eingereichten Stimmen für die Auflösung, so ist diese rechtsgültig beschlossen.

Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fliesst auf Entscheid der Mitgliederversammlung in eine Stiftung oder eine ähnliche Organisation zur Förderung geographischer Inhalte und Methoden im Sinne des Vereinszwecks.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2020 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2002 und treten am 22. Januar 2020 in Kraft. An der Mitgliederversammlung vom 3. März 2021 wurden Anpassungen in den §§ 5, 6 und 7 beschlossen und in den entsprechenden §§ umgesetzt.

Zürich, den 3. März 2021

Geographie Alumni UZH

Der Präsident: Dr. Hans Rudolf Volkart

Die Vize-Präsidentin: Dr. Barbara Vettiger

Die Aktuarin: Dr. Esther Frei